Hygiene-Konzept Juni 2021

Aktuell:

Unterricht in vollständigen Lerngruppen: GS und MS

Alle Klassen in Präsenzphase **MIT Maskenpflicht**!

Abstandswahrung von Lehrkräften und sonstigem Personal zu SchülerInnen: von mindestens 1,5m einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind

Einhalten der Husten- und Niesetikette!

Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig!

Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren!

Für **Lehrkräfte** gilt darüber hinaus die **Pflicht zum Tragen** einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „**OP-Maske**“)

Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, **das Tragen einer OP-Maske empfohlen.**

Aktuell gilt **Maskenpflicht für alle** auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Unterricht!

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen **1-4** wird **empfohlen** eine **OP-Maske** zu tragen. **Ab Jahrgangsstufe 5** ist das Tragen einer **medizinischen Maske Pflicht!**

Es gilt folgende allgemeine Ausnahme von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Kurzinformation über die Beschlüsse des Ministerrats zum Unterrichtsbetrieb ab 07. Juni 2021

Grundschule:

o Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 50** im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt findet **voller Präsenzunterricht** (d. h. auch ohne Mindestabstand) statt.

o Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bis 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** statt.

o Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** findet **Distanzunterricht** statt. Notbetreuung für GS wird angeboten!

Mittelschule:

- Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 160** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** statt.

o Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 160** findet **Distanzunterricht** statt. **Ausgenommen** sind die **Abschlussklassen aller Schularten**:
Hier kann weiter Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand durchgeführt werden, sofern die örtliche Kreisverwaltungsbehörde nichts anderes verfügt.
Notbetreuung für Klassen 5 und 6 wird angeboten!

Grundsätzlich gilt:

Ob eine Quarantäne bei Schülern, Eltern und Lehrkräften ausgesprochen wird, entscheidet das Gesundheitsamt!
Nicht die Schule!

Genauere Informationen:

Umgang mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften

Bei **leichten**, neu aufgetretenen, **Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber **ohne Fieber**) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern **nun wieder möglich.**
Dies **gilt bei** Schnupfen oder Husten **allergischer Ursache** (z.B. **Heuschnupfen**), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. **hier** ist ein **Schulbesuch ohne Test möglich**.
Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests möglich
Der Schüler bzw. die Schülerin **müssen aber an** den **Selbsttestungen** in der Schule teilnehmen

Kranke Schülerinnen und Schüler **mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule!**

Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist und ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
o Die Schülerin bzw. der Schüler darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch **ohne Vorlage** eines **negativen Testergebnisses** oder einer **ärztlichen Bescheinigung** (z.B. bei

allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder **nach Hause geschickt**.

Grundsätzlich: Kinder mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- und Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall dürfen NICHT in die Schule kommen!

Nach weiteren Abstimmungen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurden die Regelungen hierzu noch einmal präzisiert. Ziel ist es, weiterhin einen medizinisch verantwortungsvollen und gleichzeitig pragmatischen Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen während der Pandemie sicherzustellen.
Details bitte ich Sie dem RHP sowie den Übersichtsdokumenten zu entnehmen.

Das Wichtigste in Kürze:

- **Umgang mit Erkrankungen:**

Bestätigter Fall in einer Klasse => gesamte Klasse **14 Tage Quarantäne**
Bestätigter Fall bei LehrerInnen => 14 Tage Quarantäne,
Gesundheitsamt entscheidet, wie mit der Klasse verfahren wird
Das Gesundheitsamt wird in jedem Fall informiert
Kinder mit Fieber, Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall dürfen NICHT in die Schule kommen!

- **Von der Schule ausgeschlossen**:
  a) Corona positiv getestete Personen
  b) Kontakt zu positiv getesteten Personen => 14 Tage Quarantäne
  c) Sonstige Quarantäne

NEU !!! - Besonderheit bei Abschlussklassen
während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.
Alle Schülerinnen und Schüler dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).
Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.
Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.
Die An- und Abfahrt zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

Vorgehen bei Lehrkräften:

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts eine Quarantänepflicht gilt.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest:

Erhält eine Lehrkraft, SchülerIn oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test
-> Person absondern und Kontakte reduzieren und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.

Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

- **Persönliche Hygiene:**
  1) Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife)
  2) Auf allen Wegen in und aus der Schule hinaus, auf den Fluren, in den Toiletten für alle Personen in der Schule:
     Abstandswahrung 1,5m + Mund-Nase-Bedeckung!
  3) Husten- und Niesetikette
  4) Verzicht auf Körperkontakt
  5) Vermeiden des Berührens von Augen, Nase, Mund
  6) Gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst vermieden werden (z.B. Computer, Bücher, Stifte, Lineal, Musikinstrumente, Sportgeräte…)
     Wo eine gemeinsame Nutzung unumgänglich ist (z.B. Computer) müssen diese nach der Nutzung gereinigt werden.
     (Oberflächenreinigung, NICHT Desinfektion)

- **Raumhygiene**
  Bezieht sich auf alle Räume der Schule
  Intensive Lüftung mind. **alle 45 Min**. bei **Verwendung** einer **CO2 Ampel**
  (Stoß- oder Querlüftung für mind. 5 Min. bei vollständig geöffneten Fenstern!!)
  Einsatz der CO2-Ampeln in Klassenräumen
  Ohne Verwendung der CO2 Ampeln ist **alle 20 min**. zu lüften!
- Feste, frontale Sitzordnung
- Einzeltische (wo möglich)
- Abstandswahrung unter Kollegen/Erwachsenen: z.B. bei Konferenzen, im Lehrerzimmer… und bei Elternabenden (nur in Kleingruppen erlaubt)

Unterricht:

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist- sofern notwendig - bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich...
- Freizeitpädagogische Angebote (Spielen, Basteln) sind möglich (Abstand zur Lehrkraft bzw. sonstigem Personal 1,5m)
- Pause= Nahrungsaufnahme am Platz im Klassenzimmer
- Regelmäßiges Wechseln der Masken (OP-Masken-!)

- **Sport:**

  Sportunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. **Im Innenbereich** sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit **dabei ein Tragen von MNB zumutbar**/möglich ist. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Soweit im Rahmen von **Abschlussprüfungen Leistungsnachweise** erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Sofern bei **Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte** in den **Grundschulstufen** während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, so sollte im **Sportunterricht dennoch** auf die Einhaltung des **Mindestabstand**s geachtet werden.

- **Religion/Ethik:**

- Bei großen Gruppen aus mehreren Klassen => 14-tägig „halbe“ Gruppe
- Eltern/Schüler der betroffenen Gruppen wurden getrennt informiert.

- **Musik:**
- Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.
- Während des Unterrichts: kein Wechsel von Instrumenten, Stiften, Noten…
- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter

Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist. Da an unserer Schule der geforderte Mindestabstand von mehr als 2,5 m nicht gewährleistet werden kann, darf momentan nicht in Räumen gesungen werden!

- Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.

- **Ernährung und Soziales:**
  Regelmäßiges Händewaschen
  Besteck, Geschirr, Kochgeräte NICHT gemeinsam (von mehreren) benutzen
  Küchenarbeitsplatz gründlich reinigen
  SchülerInnen dürfen gemeinsam Speisen zubereiten
  Können gemeinsam essen

- **Pausenverkauf:**
  Nur über ein Pausenkörbchen: morgens Bestellung in der Küche abgeben, vor Pausenbeginn in der Küche das Klassenkörbchen mit den Speisen abholen

- **Nutzung der Pausenhöfe:**
  Jede Klasse / Gruppe befindet sich in der Pause in fest vorgegebenen Arealen und ist zu den anderen Gruppen örtlich getrennt

- **Essensausgabe:**
  Innerhalb einer Klasse möglich (Ganztagesklasse)
  Mit Abstandswahrung 1,5m zwischen den einzelnen Klassengruppen (OGTS in GS und MS!)

- **Schülerfahrten, Veranstaltungen:**
- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich!
- Mehrtägige **Schülerfahrten** sind **möglich unter Voraussetzung des KMS vom 20.05.21**
- Berufsorientierungsmaßnahmen- **BOM finden statt**

Eintägige, mehrstündige **Ausflüge/Betriebsbesichtigungen** sind möglich (sofern schulorganisatorisch vertretbar) (nicht über den regulären Unterricht hinaus!)

Schul-Gottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig

SchülerInnen, die die Corona-Warn-App nutzen, dürfen ihr Handy immer (stumm) eingeschaltet haben!

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen:

Das Gesundheitsamt entscheidet:

A) Quarantäne für einen Lehrer/Lehrerin – Klasse
B) Schließung der Schule

Germering, Juni 2021